



V E R E I N S S A T Z U N G

des reiterverein do-kirchlinde e.v.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Reitverein Dortmund-Kirchlinde e.V.
Er hat seinen Sitz 44 357 Dortmund-Westerfilde und ist unter der Nr. 3 VR 2290 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports,
- die artgerechte Pferdehaltung,
- die Ausbildung der Vereinsmitglieder im Reiten, Fahren und Voltgieren.

Der Förderung der Jugend soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Verein setzt sich für einen aktiven Tier- und Naturschutz ein.

Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung.

Er ist ausschließlich gemeinnützig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.

Der Verein sucht den Vereinszweck zu erreichen, in dem er mit seinen Mitgliedern an Wettbewerben teilnimmt und nach Bedarf Turniere veranstaltet.

In der Erkenntnis, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben ein vorbildliches Vereinsleben Voraussetzung ist, sollen alle Mitglieder bemüht sein, die Zusammenkünfte des Vereins,



seien es die Reit- und Trainingsstunden oder sonstige Veranstaltungen, zu einem echten und lebendigen Gemeinschaftsleben zu gestalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten gestellt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet ausschließlich der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Aufnahme gilt erst als vollzogen, wenn die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages nachweisbar erfolgt ist.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein auf dem Gebiet des Pferdesports besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des gesamten Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung zu achten,
- die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- die festgesetzten Beiträge an den Verein im voraus zu zahlen; rückständige Beiträge können gerichtlich eingeklagt werden,
- sich nach besten Kräften für die Förderung und das Ansehen des Vereins einzusetzen und

im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die dem Verein satzungsgemäß zufallenden Aufgaben erfüllt werden können. Es muss das Bestreben der Mitglieder sein, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben weitestgehend zu entlasten. Die pünktliche Teilnahme an den vom Vorstand angesetzten Versammlungen und Veranstaltungen sowie die rechtzeitige Zahlung der Beiträge gehören zu den ersten und wichtigsten Pflichten. Die Eigentümer eines oder mehrerer Pferde sind verpflichtet, für diese eine private Tierhaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist eine Kopie der gültigen Tierhaftversicherung dem Vorstand vorzulegen.



§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom gesamten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

1. erheblicher Nichterfüllung satzungemäßer Verpflichtungen, das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet, sich eines unkameradschaftlichen, unsportlichen oder unreitlichen Verhaltens schuldig macht hat.
2. Zahlungsrückstand trotz Mahnung länger als 3 Monaten nicht nachkommt
3. Verstöße gegen geltendes Recht z.B. Jugendschutzgesetz (JuSchG), Rauschmittelgesetz
4. zweimalige schriftliche Abmahnung wegen unsachgemäße Nutzung und Pflege des Vereinseigentums (Reit- und Übungsanlage, Sport- und Übungsgeräte (Hindernisse), etc. Beseitigen der Beschädigungen oder Ersatzbeschaffung, werden auf Rechnung des Verursacher veranlasst. Der Verursacher hat die Beschaffungs- und Betriebsausfallkosten dem Verein im vollen Umfang zu erstatten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. In diesem Schreiben sind dem Betroffenen die Gründe mitzuteilen, die für den Ausschluss maßgeblich waren. Dem Betroffenen steht das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen seit Zugang des Einschreibebriefes zu. Der Einspruch muss innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingehen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft bei uneingeschränkt fortbestehender Beitragspflicht, d.h. die Mitgliedschaft bleibt formal nach außen hin bestehen, jedoch hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere auch des Stimmrechts. Die Entscheidung ist dem Betroffenen in einem Einschreibebrief mit Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen und das Erbringen von Leistungen durch den Verein, sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge oder Zahlungen für das lfd. Jahr zu zahlen.

Ordnungsmaßnahmen werden vom gesamten Vorstand verhängt. Die Mitteilung der Ordnungsmaßnahmen und ein Einspruch dagegen regeln sich entsprechend dem Ausschlussverfahren des § 6 dieser Satzung.



Der Vorstand ist befugt, Ordnungsmaßnahmen lt. Geschäftsordnung § 11 zu verhängen in den im § 6 zu Ziffer 1-4 aufgeführten Fällen.

Ordnungsmittel sind:

- Verwarnung,
- Verweis oder Ermahnung,
- Katalog gem. § 11 Geschäftsordnung
- Verbot des Reiters an der Teilnahme von Wettkämpfen (Turniere) in Einzelfällen oder auf Zeit
- Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis zum 30.09. eines jeden Jahres statt und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Bei besonderen Anlässen können vom geschäftsführenden Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Die Einladung zu den Versammlungen muss spätestens drei (3) Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten an die Vereinsmitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushanges.

Der ordentlichen Mitgliederversammlungen obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl, soweit erforderlich,
- c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Entscheidung über die vorliegenden Anträge.



Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten (1) Vorsitzenden,
- b) dem ersten (1) Kassierer,
- c) dem ersten (1) Geschäftsführer.
- d.) dem ersten (1) Sportwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der zweite (2) Vorsitzende,
- b) der zweite (2) Kassierer
- c) der zweite (2) Geschäftsführer
- d) der zweite (2) Sportwart,
- e) der Schriftführer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) gewählt. Er soll die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder vertreten. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gewählt werden können zukünftig alle, Mitglieder des Vereins im Alter von mindestens 20 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können bei Bedarf aus einer zu diesem Anlass einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten und zwar durch zwei der genannten Personen jeweils gemeinsam.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere fachkundige Mitglieder beratend hinzuziehen und nach Bedarf Arbeits- bzw. Fachausschüsse bilden. Für die Rechte und Pflichten des Vorstandes gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen sollte jeweils sieben (7) Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.



Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Vorstandsmitglieder, davon 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese erstatten nach erfolgter Prüfung der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie muss mindestens den vom Landessportbund NRW festgesetzten Mindestsätzen für Jugendliche, aktive und passive Mitglieder entsprechen.

§ 12 Ausbilder

Für die Leitung des Reitsports und zur Sicherung einer guten Reit-, Fahr- und Voltigierausbildung wird vom Vorstand ein Ausbilder bestellt. Es soll eine Person gewählt werden, die außer den fachlichen Kenntnissen die für den Umgang mit der Jugend notwendigen charakterlichen Eigenschaften besitzt.

Der Reitbetrieb und die Aufsicht in den Vereinsanlagen werden vom gesamten Vorstand, dem Ausbilder oder einer hierzu benannten Aufsichtsperson durchgeführt und geleitet. Deren Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten.

§ 13 Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden

Der Verein muss nachstehenden Organisationen angehören:

- a) Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
- b) Kreisverband Dortmund,
- c) Landessportbund Nordrhein-Westfalen.



§ 14 Teilnahme an Pferdeleistungsschauen

Die Mitglieder des Reitvereins Dortmund-Kirchlinde e. V. sind sich einig, dass bei Wettkämpfen (Kreisturnier, Kreisjugendturnier, Provinzialturnier) immer der Erfolg ihres Vereins bestimmend ist. Deshalb entscheidet der Sportwart als Vertreter des Vorstandes, der Ausbilder, eine vom Gesamtvorstand zu benennende neutrale Person und der Eigentümer des jeweiligen Pferdes darüber:

- welche Reiter den Verein als Mannschaft vertreten
- welche Pferde, deren Eigentümer Vereinsmitglieder sind, teilnehmen.

In allen Fällen ist die Zustimmung des Eigentümers des Pferdes erforderlich. Starts sollen nur in Prüfungen erfolgen, die dem Ausbildungsstand von Reiter und Pferd entsprechen. Die Teilnahme an Pferdeleistungsschauen ist mit dem Sportwart und dem Ausbilder vorher abzustimmen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Dritten bei der Ausübung des Reitsports oder einer Tätigkeit im Auftrage des Vereins zugefügt werden. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich ausdrücklich auf die Regelungen des BGB.

§ 16 Geschäftsordnung

Zur Ergänzung der Satzung besteht eine Geschäftsordnung. Hier sind u.a. Einzelheiten, die häufigen Veränderungen unterliegen, aufgenommen. Jede Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund und ist im Sinne des Pferdesports zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu



reiterverein dortmund-kirchlinde e.v.
mosselde 150a
44357 Dortmund
Tel: 0231/373668
rvk-kirchlinde@t-online.de

verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Die geänderte Vereinssatzung ist durch die **Mitgliederversammlung am 20.12.2009** genehmigt und verabschiedet. Der Vorstand verpflichtet sich eine zeitnahe Eintragung ins Vereinsregister vorzunehmen.

Ralf Borowczak
1. Vorsitzender

Frank Rohrer
1. Geschäftsführer